

Wundverbund Südwest e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen und führt dann den Namen "Wundverbund Südwest e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wissens über die Wundheilung und Wundbehandlung in Praxis, Forschung und Wissenschaft. Er fördert die Gewinnung neuer Erkenntnisse in der Wundheilung und Fortschritte in Diagnostik, Therapie und Prävention. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen und Hospitationen.
 - Das Herstellen und Vertiefen der Beziehungen zwischen ärztlichem und pflegerischem Bereich.
 - Die Unterstützung der in der Wundbehandlung Tätigen, zum Zweck der ordnungsgemäßen und effizienten medizinischen und pflegerischen Beratung.
2. Es ist die Aufgabe des Vereins, die Belange der Wundbehandlung unter Wahrung der übergeordneten Belange der Wundheilung in der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die im Bereich der Wundheilung und Wundbehandlung tätig ist.
3. Nicht natürliche Personen und Mitarbeiter von Firmen können auf Antrag und nach Beschluss des Vereins nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 4 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfordert einen schriftlichen, an den Präsidenten des Vereins zu richtenden Antrag, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller die Voraussetzungen des § 3, Abs. 2 erfüllt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Über Einsprüche hiergegen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstands nur eine natürliche Person ernannt werden.
4. Jedes Mitglied ist für die Mitgliedschaft vorschlagsberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
5. Für die Beantragung der Mitgliedschaft sind 2 Vereinsmitglieder als Bürgen erforderlich.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Kündigung oder Ausschluss.
7. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Präsidenten des Vereins bis zum 30.09. des Jahres zugehen.
8. Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Nennung der Gründe anzuzeigen. Den Beschluss zum Ausschluss fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
9. Ausschluss seitens des Vorstands i. S. von §26 BGB (z. B. wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wenn Beiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Hinweis auf den Ausschluss aus dem Verein erfolgt).

§ 5 Stimmrecht, Wählbarkeit, Veröffentlichungen des Vereins

Alle ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder nach § 3, Abs. 2 sind verpflichtet, die vom Vorstand beschlossenen Beiträge bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten, vornehmlich durch Einzugsermächtigung.
2. Anträge auf Freistellung von der Beitragspflicht können an den Präsidenten gerichtet und durch den Vorstand entschieden werden.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe der Gesellschaft Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Stellvertretern

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird in der Regel mit einer Veranstaltung des Vereins verbunden.
2. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin ein. Dies erfolgt durch Veröffentlichung im Organ des Vereins oder durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Die Berufung gilt mit der Aufgabe im Organ des Vereins oder der Aufgabe des Briefes zum Versand als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
3. Der Präsident kündigt die Mitgliederversammlung spätestens zwölf Wochen vor dem beabsichtigten Termin an und gibt damit den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme von Beratungs- und Beschlussgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen. Anträge auf Aufnahme von Beratungs- und Beschlussgegenständen in die Tagesordnung müssen in schriftlicher Form und mit einer Begründung versehen, spätestens acht Wochen vor dem angekündigten Termin, der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingehen. Der Präsident lässt, sofern er dem Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung nicht statt gibt, diesen auf der Mitgliederversammlung verlesen, anschließend wird darüber beraten und mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt. Anträge auf Änderung der Richtlinien müssen in jedem Falle bereits bei der Berufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss des Vorstands dies schriftlich ohne Angabe von Gründen von dem Präsidenten verlangen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Die Wahl des Vorstands sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands.
 - Die Wahl vorgeschlagener Ehrenmitglieder.
 - Die Wahl von 2 Kassenprüfern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - Die Entgegennahme eines Berichts des Vorstands über wichtige Angelegenheiten im abgelaufenen Geschäftsjahr.
 - Die Entgegennahme von Berichten des Schatzmeisters und gegebenenfalls des Sekretärs über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.
 - Die Feststellung des Haushaltsplans und der Mitgliedsbeiträge.
 - Die Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, Anträge auf Änderung der Richtlinien, jede Änderung der Satzung und den Antrag auf Auflösung des Vereins.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind für die übrigen Organe des Vereins bindend. Eine Änderung der Richtlinien - auch des Vereinszwecks - bedarf jedoch der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei-viertel) der anwesenden Vereinsmitglieder. Auf Antrag muss die Abstimmung in geheimer Wahl durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: Präsident/ 1. Vorsitzender und zwei Vizepräsidenten/ 2. Vorsitzende. Jede der drei Sektionen (Rhein-Main, Baden-Saar, Württemberg-Bodensee) stellt jeweils einen der Vorsitzenden. Der Vorstand ist das beschlussfassende Organ des Vereins für alle Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Richtlinien nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und stellt den Haushaltsplan auf. Ihm obliegt die Stellungnahme zu allen wissenschaftlichen und fachpolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
2. Der Vorstand wird erweitert durch den Schriftführer und den Schatzmeister. Für den Fall der Beendigung des Amtes des Schriftführers und/oder des Schatzmeisters, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Schriftführer und/oder einen Schatzmeister benennen.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte, einen Sekretär zu beschäftigen. Dieser darf dem Vorstand nicht angehören. Er ist ordentliches Mitglied des Vereins und führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Richtlinien und der Weisung des Vorstands. An den Sitzungen des Vorstands nimmt er auf Einladung teil.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung, nach Vorschlag, mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen kann durch die Vorstandsmitglieder allein erfolgen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ (drei-viertel)-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins werden ihre Mittel zur Abdeckung der Verbindlichkeiten verwendet. Ein Überschuss wird einer vom Vorstand zu bestimmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft mit der Auflage überwiesen, ihn ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.